

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 00 0330/14-V/1/85 (25)

Sonderfazilität für die Länder südlich  
der Sahara;Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Leistung eines Beitrages zur Sonderfazilität  
für die Länder südlich der Sahara;  
Begutachtung

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 53 33

Durchwahl 2282

Sachbearbeiter:

OK Mag. Sitta

An den  
Herrn Präsidenten des  
NationalratesParlament  
1010 W i e n

|                        |                    |
|------------------------|--------------------|
| <b>Gesetzesentwurf</b> |                    |
| Zl.                    | 43 - GE/19 85      |
| Datum                  | 1985 06 19         |
| Verteilt               | 21. Juni 1985 Gsch |

D Wasserbauer

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines Beitrages zur Sonderfazilität für die Länder südlich der Sahara (SAF) samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu senden.

Für die Abgabe der Stellungnahme im Zuge des Begutachtungsverfahrens wird eine Frist bis 9. August 1985 gesetzt.

25 Beilagen

24. Mai 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Pilz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Hahn

E n t w u r f

Bundesgesetz vom .....  
über die Leistung eines Beitrages  
zur Sonderfazilität für die Länder  
südlich der Sahara (SAF)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich leistet zur Sonderfazilität für die Länder südlich der Sahara einen Beitrag in Höhe von 222 800 000 Schilling.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) gegenüber eine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines Beitrages zur Sonderfazilität für die Länder südlich der Sahara abzugeben.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung hat der Bundesminister für Finanzen zu treffen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

V o r b l a t tProblem:

Die Schaffung einer Sonderfazilität für die Länder südlich der Sahara (Special Facility for Sub-Saharan Africa, SAF) wurde während der Weltbanktagung 1984 als Beitrag zum international allgemein akzeptierten gemeinsamen Aktionsprogramm für die Länder südlich der Sahara vorgestellt. Verhandlungen der Geberländer fanden am 31. Jänner und am 1. Februar 1985 in Paris statt. Bei diesen Verhandlungen sagte Österreich - vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung - die Leistung eines Beitrages in Höhe von 10 Millionen US-Dollar zu, das sind zum Stichtag 1. Februar 1985 222 800 000 Schilling.

Der gegenständliche Resolutionsentwurf wurde am 21. Mai 1985 vom Direktorium der Weltbank angenommen. Die im Rahmen dieser Fazilität zugesagten Beiträge sollen bis spätestens 30. Juni 1988 geleistet werden; die Beitragsleistung kann jedes Geberland flexibel gestalten, doch sollen auf jeden Fall zwei Drittel der Gesamtleistung bis 30. Juni 1987 erfolgen. Österreich nimmt in Aussicht, drei gleiche Raten in den Jahren 1986, 1987 und 1988 zu bezahlen.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Leistung eines Beitrages zur Sonderfazilität für die Länder südlich der Sahara geschaffen werden.

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat die Leistung eines Beitrages in Höhe von 222 800 000 Schilling zur Sonderfazilität für die Länder südlich der Sahara zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen der Republik Österreich Kosten in Höhe von 222 800 000 Schilling.

## E r l a u t e r u n g e n

### Allgemeiner Teil

Die Schaffung einer Sonderfazilität für die Länder südlich der Sahara (Special Facility for Sub-Saharan Africa, SAF) wurde während der Weltbanktagung 1984 als Beitrag zum international allgemein akzeptierten gemeinsamen Aktionsprogramm für die Länder südlich der Sahara vorgestellt. Verhandlungen der Geberländer fanden am 31. Jänner und am 1. Februar 1985 in Paris statt. Der diesbezügliche Resolutionsentwurf wurde am 21. Mai 1985 vom Direktorium der Weltbank angenommen.

Die SAF soll eine einmalige Aktion sein, in deren Rahmen ein Betrag von ca. 1,2 Milliarden US-Dollar für die Fiskaljahre 1985 bis 1987 von den Geberländern auf freiwilliger Basis aufgebracht werden soll. Die Mittel der SAF sollen in erster Linie jenen afrikanischen Ländern zugute kommen, die entweder bereits Reformprogramme durchführen oder von denen zu erwarten ist, daß sie solche in den nächsten ein bis zwei Jahren in Angriff nehmen werden. Die Mittel der Fazilität werden von der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) gesondert von ihrem übrigen Vermögen treuhändig verwaltet werden. Die Finanzierungen in den Empfängerländern sollen zu IDA-Konditionen erfolgen, d.h. zinsenlos, mit Laufzeiten von 50 Jahren bei 10 tilgungsfreien Jahren, einer Bearbeitungsgebühr von 0,75 % und einer Bereitstellungsgebühr für noch nicht in Anspruch genommene Beiträge von 0,5 %. Die Beiträge der Geber werden als Geschenk erwartet und sollen ungebunden gewährt werden. Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Direktorium der Internationalen Entwicklungsorganisation. Die Aufträge für die finanzierten Projekte erfolgen auf Grund internationaler Ausschreibungen.

Im Hinblick auf das enttäuschende Ergebnis der siebenten Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation und die offensichtliche Unmöglichkeit, im nachhinein doch noch weitere Mittel für die Internationale Entwicklungsorganisation zu erhalten, wird die neue Fazilität als ein wirksames Instrument angesehen, zusätzliche Finanzmittel für die Hilfe an die armsten Länder Afrikas aufzubringen. Schon vor Beginn der Verhandlungen stand allerdings fest, daß sich die USA an der Dotierung der Fazilität nicht beteiligen wurden, jedoch bilaterale Hilfsmaßnahmen größeren Umfangs für die Region in Aussicht nehmen. Von den übrigen größeren Geberländern hatte sich lediglich Frankreich von allem Anfang an besonders für die Hilfsaktion eingesetzt, während die Bundesrepublik Deutschland, das Vereinigte Königreich und Japan trotz verstärkter Bemühungen des Präsidenten der Weltbank nicht bereit sind, sich an der Fazilität zu beteiligen. Sie wollen allerdings

- 2 -

bilaterale Hilfe für die selben Länder und die gleichen Zwecke zu annähernd gleichen Bedingungen zur Verfügung stellen. Bisher wurden direkte Leistungen in die SAF von folgenden Ländern zugesagt:

|             |                           |
|-------------|---------------------------|
| Osterreich  | 10,0 Millionen US-Dollar  |
| Dänemark    | 15,0 Millionen US-Dollar  |
| Finnland    | 11,8 Millionen US-Dollar  |
| Frankreich  | 154,6 Millionen US-Dollar |
| Irland      | 1,5 Millionen US-Dollar   |
| Italien     | 153,3 Millionen US-Dollar |
| Kanada      | 75,3 Millionen US-Dollar  |
| Niederlande | 97,5 Millionen US-Dollar  |
| Norwegen    | 28,2 Millionen US-Dollar  |
| Schweden    | 48,7 Millionen US-Dollar  |
| Weltbank    | 150,0 Millionen US-Dollar |

(Als Stichtag für den Wechselkurs des US-Dollars wurde der 1. Februar 1985 gewählt.)

Die Schweiz, die nicht Mitglied der Weltbank und der Internationalen Entwicklungsorganisation ist, wird der Fazilität dennoch einen Betrag von 80,4 Millionen Schweizer Franken zur Verfügung stellen. Die Parallelfinauzierungen der Bundesrepublik Deutschland werden voraussichtlich 100 Millionen Deutsche Mark jährlich, jene Japans 17,5 Milliarden Yen während des ersten Jahres und noch zu bestimmende Beträge während der beiden darauffolgenden Jahre, und jene des Vereinigten Königreichs 75 Millionen Pfund für die Fünfjahresperiode betragen. Andere in Frage kommende Geberländer haben bisher noch keine konkreten Angaben gemacht.

Die Mittel der Fazilität können in Anspruch genommen werden, sobald mindestens vier Länder Beitragsleistungen von insgesamt mindestens 200 Millionen US-Dollar zugesagt haben.

Empfänger der Mittel der SAF sollen vor allem Länder sein, die sowohl Stabilisierungsprogramme mit dem Internationalen Währungsfonds abgeschlossen haben als auch strukturelle Reform- und Anpassungsmaßnahmen durchführen oder in Vorbereitung haben.

Die Beitragsleistung ist eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitgliedsländer und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Osterreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer derartigen Beitragsleistung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden. Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG

und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1 Abs. 1:

Im Zuge der Verhandlungen über die Schaffung der Sonderfazilität für die Länder südlich der Sahara wurde österreichischerseits, vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung, die Leistung eines Beitrages in Höhe von 10 Millionen US-Dollar in Aussicht gestellt, das sind 222 800 000 Schilling zum Stichtag 1. Februar 1985. Die Beitragsleistung soll bar in drei gleichen Raten in den Jahren 1986, 1987 und 1988 erfolgen.

#### Zu § 1 Abs. 2:

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Vornahme der im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, daß der sachlich zuständige Bundesminister für Finanzen im Ministerrat beantragen wird, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, ihn zur Leistung eines Beitrages zur Sonderfazilität für die Länder südlich der Sahara zu ermächtigen.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 soll klargestellt werden, daß die im Abs. 1 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen hin beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hiefür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.